

Richtlinien

der Stadt Schwentental für die Verleihung eines

„BÜRGERPREISES DER STADT SCHWENTENTAL“

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentental hat in ihrer Sitzung am 22.09.2008 folgende Richtlinien für die Verleihung eines Bürgerpreises der Stadt Schwentental beschlossen :

§ 1 **Bürgerpreis**

Die Stadt Schwentental verleiht jährlich einen Bürgerpreis. Der Bürgerpreis ist nicht übertragbar. Erfüllt in einem Jahr kein eingereichter Vorschlag die Voraussetzungen nach § 3, entfällt die Verleihung.

§ 2 **Allgemeines**

Die Stadt Schwentental ehrt mit dem Bürgerpreis herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Allgemeinwohls. Der Bürgerpreis kann Einzelpersonen, mehreren Personen für eine gemeinsam erbrachte Leistung oder auch solchen Personen, die zwar ihren Wohnsitz nicht in Schwentental, ihre Leistung jedoch im Stadtgebiet erbracht und einen Bezug zur Stadt Schwentental haben, zuerkannt werden.

Der Bürgerpreis wird in erster Linie für Leistungen der Gegenwart verliehen. Er kann aber auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden.

§ 3 **Vergabegrundsätze**

Der Bürgerpreis wird für herausragende Leistungen vergeben. Herausragende Leistungen sind insbesondere :

- a) Langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich
 - Soziales
 - Kommunalpolitik
 - Vereins- und Verbandsleben
 - Heimatpflege
 - und in ähnlichen Wirkungskreisen

b) Beachtenswerte Leistungen im Bereich

- Wissenschaft
- Kultur und Kunst
- und für ähnliche Arbeiten.

§ 4 Gestaltung

Der Bürgerpreis der Stadt Schwentimental besteht aus einem Ehrenteller (Wappen + Bürgerpreis der Stadt Schwentimental + Jahr + Vor- und Zuname) und einer Verleihungsurkunde. Der Ehrenteller und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der Preisträgerin bzw. des Preisträgers über.

§ 5 Verfahren

Für die Preisverleihung kann jeder in schriftlicher Form Vorschläge einreichen. Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten. Dabei ist darzulegen, worin die herausragende Leistung besteht. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

Zur Abgabe von Vorschlägen wird über das Mitteilungsblatt der Stadt Schwentimental aufgerufen. Vorschläge sind spätestens zum 1. November eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2008, einzureichen. Vorschläge aus vergangenen Jahren, die keine Berücksichtigung gefunden haben, werden in die Auswahl nur dann einbezogen, wenn sie erneut unterbreitet werden.

§ 6 Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Schwentimental ist der Stadtvertretung vorbehalten. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung ohne vorherige Aussprache.

Die Preisverleihung wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften der Stadt Schwentimental in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7
Verleihung/Veröffentlichung

Der Bürgerpreis wird von der/dem Bürgervorsteher/in zusammen mit der/dem Bürgermeister/in im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt Schwentental, erstmals im Jahr 2009, verliehen. Der Name oder die Namen der Preisträgerin oder der Preisträger wird/werden im Mitteilungsblatt der Stadt Schwentental veröffentlicht.

§ 8
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentental in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Verleihung eines Bürgerpreises der Gemeinde Raisdorf und die Richtlinien der Gemeinde Klausdorf über die Stiftung und Vergabe der Klausdorfer Ehrenpreises außer Kraft.

Schwentental, den

Bürgermeisterin